

NS-Agrarpolitik vor Ort

Das Fallbeispiel Niedersachsen 1933–1945

Die Ablieferung des Getreidesolls hat den Kreisbauernschaften viel Arbeit gebracht, in sofern, als eine umfassende Aufklärungsarbeit notwendig war. An vielen Stellen traten Schwierigkeiten auf, die stellenweise eine erhebliche Beunruhigung verursachten. Überall, wo es notwendig war, haben die Kreisbauernführer für die unbedingt notwendige Aufklärungsarbeit in vielen örtlichen Versammlungen gesorgt,¹

so ein Bericht der Landesbauernschaft Niedersachsen vom November 1934. Die Umsetzung nationalsozialistischer Agrarpolitik in der ländlichen Provinz – wie schon in diesem Auszug deutlich wird – ging keinesfalls reibungslos vonstatten. Wie sie sich allerdings konkret gestaltete, soll im Folgenden näher betrachtet werden. Der Erkenntnisfortschritt, der durch die Untersuchung der regionalen Ebene für das Wissen über die NS-Zeit – und nicht nur für diese Zeit – erzielt werden kann, ist seit der Durchführung des „Bayern-Projektes“ des Instituts für Zeitgeschichte in München kaum mehr von der Hand zu weisen.² So wird es vor allem ermöglicht, die Herrschaftsstrukturen sowie die Interaktionsprozesse zwischen Herrschaft und Gesellschaft konkreter zu bestimmen. Dies gilt auch für den Agrarbereich, der lange Zeit von der Forschung vernachlässigt und erst in den letzten Jahren ‚wiederentdeckt‘ wurde.

Träger der Um- und Durchsetzung nationalsozialistischer Agrarpolitik auf dem flachen Lande waren vor allem die Kreisbauernschaften, unterstützt durch die Ortsbauernführer. Eine Kreisbauernschaft war die unterste Instanz des durchgegliederten Verwaltungsapparates des Reichsnährstandes. Den Ortsbauernschaften stand demgegenüber keine eigene Administration zur Verfügung. Die lokalen Amtsträger des Reichsnährstandes hatten durch ihre Kenntnis der regionalen Gegebenheiten und ihre – in der Regel – angesehene Stellung innerhalb des ländlichen Sozialgefüges eine nicht zu unterschätzende Machtposition inne. Sie nutzten diese Stellung auch, um die Belange der lokalen Landwirtschaft mit in ihr Handeln einzubeziehen und somit neben der Umsetzung der agrarpolitischen Anordnungen auch eine Form von ‚Interessenpolitik‘ zu betreiben. Mit einem derartigen Selbstverständnis vom Reichsnährstand und seinen Aufgaben entsprachen die Kreisbauernschaften der intendierten – aber auf Reichsebene kaum realisierten – Doppelfunktion der landwirtschaftlichen Einheitsorganisation als Organ staatlicher Wirtschaftslenkung und „berufsständischer Interessenvertretung“.³

Vor diesem Hintergrund vollzog sich die Umsetzung nationalsozialistischer Agrarpolitik vor Ort – so die zentrale These – im Spannungsfeld zwischen den politischen und ökonomischen Anforderungen des NS-Regimes durch Autarkiebestrebungen, Kriegsvorbereitung und Kriegsführungsfähigkeit sowie bäuerlichen Interessen. Ideologisch motivierte agrarpolitische Gesetzesteile, wie sie besonders signifikant im Reichserbhofgesetz zu finden waren, spielten demgegenüber auf lokaler Ebene bereits seit 1933 eine untergeordnete Rolle und nicht erst, als sie das NS-Regime im Zuge der direkten Kriegsvorbereitung seit 1936 in Teilen zurücknahm.

Im Folgenden werden die sozio-ökonomischen Positionen der Träger der Reichsnährstandspolitik vor Ort näher bestimmt, ihre Handlungsmuster und -spielräume bei der Umsetzung der NS-Agrarpolitik sowie die bäuerlichen Reaktionen darauf gezeigt. Dies kann jedoch nur streiflichtartig anhand einiger weniger Beispiele erfolgen. Die empirische Grundlage dafür bilden – neben dem größten in Deutschland vorhandenen Kreisbauernschaftsbestand, des niedersächsischen Landkreises Stade mit über 4.500 Akten⁴ –, die Ergebnisse weiterer Arbeiten zu den übrigen Gebieten des heutigen Niedersachsens.⁵ Dieses Bundesland ist bislang bedingt durch seine starke agrarische Prägung – im Jahr 1925 waren dort 38,5 Prozent der Beschäftigten, gegenüber 30,5 Prozent im Gesamtreich, in der Landwirtschaft tätig – und sehr gute Quellenüberlieferung am weit reichendsten erforscht worden. So können allgemein gültige Tendenzen formuliert werden, da sich auf der Grundlage des aktuellen Forschungsstandes herauskristallisiert,⁶ dass trotz unterschiedlicher agrarischer, sozialer und konfessioneller Struktur nur graduelle Unterschiede im Vorgehen der Reichsnährstandsbehörden und in den Reaktionen der Bauern in den einzelnen Ländern festzustellen sind.

Elitenverschränkung und Heterogenisierung

Wenn man der Frage nach dem Selbstverständnis der Umsetzung nationalsozialistischer Agrarpolitik vor Ort nachgeht, gilt es zunächst näher zu spezifizieren, wer eigentlich die Träger dieser Politik waren. Dabei muss allerdings zwischen der Ebene der Bauernführer und der hauptamtlichen Verwaltungsangestellten unterschieden werden. Es lassen sich folgende Ergebnisse herauslesen: Die Bauernführer auf Kreisebene rekrutierten sich in der Regel aus dem „Agrarpolitischen Apparat“ der NSDAP aus der Zeit vor der Machtübernahme. Sie waren zwar „Alte Kämpfer“ der Partei, aber nicht besonders alt an Jahren.⁷ So lag das durchschnittliche Alter der niedersächsischen Kreisbauernführer beim Amtsantritt bei rund 42 Jahren, wobei der älteste 58 und der jüngste 27 Jahre alt waren.⁸ Die frühe Hinwendung zur NSDAP wurde häufig mit „der schlechten wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft“ in der Endphase der Weimarer Republik begründet. Soweit Angaben dazu vorliegen, ist festzustellen, dass die Kreisbauernführer entweder bereits Besitzer oder Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebes waren oder zumindest dessen Anerbe, nicht wenige hatten eine landwirtschaftliche Berufsausbildung absolviert. Für das Gebiet des heutigen Niedersachsens lassen sich detaillierte Aussagen zu diesem Komplex machen: 90 Prozent aller niedersächsischen Kreisbauernführer (63 Kreisbauernschaften) bewirtschafteten einen eigenen Hof mit einer durchschnittlichen Größe von 77 Hektar, rund zwei Drittel von ihnen hatten eine landwirtschaftliche Ausbildung absolviert, so dass eine gewisse Fachkompetenz vorauszusetzen ist.⁹ Außerdem waren alle von ihnen schon sehr lange, zum Teil über Generationen, in dem jeweiligen Kreisgebiet ansässig, was nicht nur auf die Kenntnis lokaler Gegebenheiten, sondern auch auf einen gewissen Bekanntheitsgrad unter der örtlichen Bauernschaft schließen lässt. Dass Ortsfremde als Kreisbauernführer eingesetzt wurden, scheint grundsätzlich eine marginale Erscheinung gewesen zu sein. Zur Gewährleistung einer möglichst reibungslosen Umsetzung nationalsozialistischer Agrarpolitik war es für das Regime genauso wichtig, dass die Kreisbauernführer in ihrem Wirkungsbereich von der Mehrheit der Bauern zumindest akzeptiert wurden, wie die Tatsache, dass sie den Nationalsozialismus aktiv unterstützten. Dennoch ist bei allen Bauernführern auf Kreisebene davon auszugehen, dass sie das Ziel der NS-Agrarpolitik zur

Erreichung eines höchst möglichen Grades von Autarkie mit Nachdruck unterstützten und verfolgten. Weiterhin ist hervorzuheben, dass unter den Kreisbauernführern – im Gegensatz zu anderen NS-Amtsträgern – die Fluktuation bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges relativ gering war. Auf der Ebene der Kreisbauernschaften kann man – im Unterschied zu den höheren Reichsnährstandsebenen – eher von einem Generationswechsel als von einem prinzipiellen Elitenwechsel in der landwirtschaftlichen Organisation sprechen. Einzig in Gegenden, wo der großgrundbesitzende Landadel die Führungspositionen innerhalb der landwirtschaftlichen Vertretungen innehatte, wurde dieser nach der Machtübernahme weitgehend zurückgedrängt. Dies war vor allem ideologischen Vorgaben geschuldet, die von einer starken Betonung des mittelbäuerlichen Elements ausgingen. In der Verwaltung der Kreisbauernschaften konnte – in Ermangelung von genügend kompetentem Personal – nicht gänzlich auf die Mitarbeit der ehemaligen Funktionäre und Angestellten der landwirtschaftlichen Organisationen verzichtet werden, so dass diese häufig vom Reichsnährstand ‚übernommen‘ wurden. Dieses Phänomen war auf allen Ebenen des Reichsnährstandes festzustellen, so dass von einer Elitenverschränkung auszugehen ist.

Wenn man auf die Stufe der Ortsbauernschaften hinunter geht, lassen sich nur im begrenzten Umfang ein Generationswechsel und kaum ein Elitenwechsel feststellen. Hier konnte es sich der Reichsnährstand noch weniger leisten, Personen als Amtsträger einzusetzen, die nicht das Vertrauen oder zumindest die Akzeptanz der ortsansässigen Bauern genossen. Bei personellen ‚Fehlgriffen‘ setzten sich die Bauern vor Ort auf ihre Art zu Wehr. Neben direkten Beschwerden über die jeweilige Person bei der Kreisbauernschaft, war oft auch die Ablieferungsmoral in solchen Gemeinden schlecht, so dass sich der Reichsnährstand, um die ernährungswirtschaftlichen Ziele nicht zu gefährden, in der Regel relativ schnell entschloss, einen anderen Ortsbauernführer einzusetzen. Der typische Ortsbauernführer war männlich, mittleren Alters, verheiratet, Besitzer eines größeren Hofes, oft eines Erbhofes, in der Gemeinde anerkannt und loyal gegenüber dem NS-Staat, was sich nicht unbedingt in einer Parteimitgliedschaft ausdrücken musste. Dies gilt auffälliger Weise unabhängig davon, ob es sich um eine Gegend mit einem hohen NSDAP-Stimmenanteil bis 1933 handelte oder nicht. So lag im protestantischen Landkreis Stade, in dem die NSDAP schon ab 1930 beachtliche Erfolge erzielen konnte, der Anteil der Parteimitglieder unter den Ortsbauernführern bei maximal 40 Prozent (je nach Stichjahr).¹⁰ Im westfälisch-katholischen Kreis Olpe, wo die NSDAP nur geringe Stimmenanteile für sich verbuchen konnte, waren es rund 42 Prozent,¹¹ also ein kaum ins Gewicht fallender Unterschied. Diese Ergebnisse unterstreichen noch einmal die These, dass es für das Regime und die Durchsetzung seiner Politik in Kleinstädten, Dörfern und Gemeinden förderlicher war, Personen als Amtsträger einzusetzen, die das Vertrauen der Bevölkerung genossen als mit Nachdruck auf die Berufung verdienter Parteimitglieder zu bestehen, die dieses Ansehen nicht besaßen. Dennoch muss hervorgehoben werden, dass die überwiegende Mehrzahl der Ortsbauernführer dem NS-Regime und seiner Agrarpolitik grundsätzlich nicht ablehnend gegenüberstanden.

Es lässt sich auf der Ebene der Kreisbauernschaften – ähnlich wie bei den Landesbauernschaften – nicht von einer Elitenauswechslung, sondern von einer Elitenverschränkung einhergehend mit einem Generationswechsel sprechen. Allerdings scheinen zahlreiche Kreisbauernführer über eine höhere fachliche Kompetenz verfügt zu haben als mancher Landesbauernführer. Bezieht man die Ortsbauernschaften mit in die Analyse ein, so gilt die These, je niedriger die Reichsnährstandsebene, desto größer waren die Kontinuitäten innerhalb der landwirtschaftlichen Führungselite über das Jahr 1933 hinaus.

Machtausübung – Machtspielraum

Innerhalb der internen Machthierarchie des Reichsnährstandes hatten die mittleren und unteren Funktionäre durchaus Handlungsspielräume, die über ihre formalen Kompetenzen hinausgingen. So ergaben sich für die Kreisbauernschaften Möglichkeiten der Einflussnahme auf das Vorgehen der ihnen übergeordneten Landesbauernschaften innerhalb ihres Territoriums, die aus den systemimmanenten Widersprüchen resultierten. Die vorgegebenen Verfahrenswege mussten zwar formal eingehalten werden, in der Praxis war es allerdings faktisch unmöglich, dass ein Landesbauernführer über alle Vorgänge in seinem Zuständigkeitsbereich informiert war. Vorgesehen war die Antragstellung durch den Landesbauernführer bei der Anwendung von Sanktionsmaßnahmen gegen Bauern im Rahmen des Reichserbhofgesetzes und – im Falle von Nichterbhofbauern – des „Gesetzes zur Sicherung der Landbewirtschaftung“ (1937).¹² In der überwiegenden Mehrzahl solcher Fälle wurde der Kreisbauernführer initiativ, indem er die Landesbauernschaft aufforderte, einen entsprechenden Antrag bei den jeweiligen Gerichten zu stellen. Eine solche Aufforderung war in der Regel mit einer ausführlichen Schilderung des Sachverhaltes, die Hintergründe und Argumente für die Antragstellung beinhaltete, verbunden. Auf diese Weise hatte der jeweilige Kreisbauernführer, bedingt durch seine Kenntnis der lokalen Gegebenheiten, einen nicht zu unterschätzenden Einfluss nicht nur auf die Antragstellung, sondern auch auf den Verlauf des Verfahrens. Denn die Landesbauernführer richteten schon aus rein pragmatischen Erwägungen in der Vielzahl solcher Verfahren ihre Vorgehensweise nach den Vorgaben der Kreisbauernführer aus. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Kreisbauernschaften eher lokale und persönliche Umstände der Betroffenen berücksichtigten, als dies die Landesbauernschaft tat.

Ähnliches gilt auch für die Beziehung Kreis- und Ortsbauernführer. Die Ortsbauernführer waren diejenigen Amtsträger des Reichsnährstandes, die aufgrund ihrer guten Kenntnis der lokalen Verhältnisse am nachdrücklichsten die persönlichen und ökonomischen Verhältnisse vor Ort bei der Beurteilung der verschiedenen Sachverhalte mit einbezogen. Da es auch für eine Kreisbauernschaft kaum leistbar war, über alle Vorkommnisse in den Dörfern informiert zu sein, wurden oft die Ortsbauernführer um eine Einschätzung gebeten. Diese war oft für den Kreisbauernführer meinungsbildend. Neben den Stellungnahmen, zu denen in der Regel aufgefordert wurde, reichte mancher Ortsbauernführer, obwohl dies formal nicht vorgesehen war, von sich aus Anträge ein oder machte die Kreisbauernschaft auf „Misstände“ aufmerksam. Allerdings ist zu betonen, dass bei solchen Formen der Eigeninitiative die Grenze zur Denunziation oft fließend war. In diesem Zusammenhang sind unter anderem Meldungen wegen Handelns mit jüdischen Viehhändlern zu nennen.¹³ In anderen Fällen hingegen versuchten Ortsbauernführer ihre Position zu nutzen, um den Bauern in ihrer Gemeinde zu helfen, wie in Fällen von Uk-Stellungen oder Zuweisung von Arbeitskräften, Futter- und Düngemitteln. Insgesamt gesehen, hatten auch die Ortsbauernführer mehr Handlungsspielräume, als ihnen aufgrund ihrer offiziell zugewiesenen Aufgaben zustanden.

Wie gestaltete sich nun aber die konkrete Umsetzung der nationalsozialistischen Agrarpolitik vor Ort?¹⁴ Grundsätzlich galt, dass die agrarpolitischen Maßnahmen umgesetzt und die geforderten Mengen der Agrarproduktion erbracht werden mussten. Dennoch ergab sich auch auf diesem Gebiet für die Kreisbauernschaften ein gewisser Handlungsspielraum, der es ermöglichte, auf lokale Spezifika Rücksicht zu nehmen. In der Anfangsphase des „Dritten Reiches“ wurde bei der Durchsetzung der neuen Agrargesetze und -anordnungen mehr auf Information

und Aufklärung, denn auf eine rücksichtslose Durchführung gesetzt. Dies geschah nicht zuletzt, weil man die Bauern – deren Zustimmung für das Regime sowohl politisch als auch ökonomisch nicht unerheblich war – nicht verstimmen wollte. Ab 1936 wurde die Durchsetzung der agrarpolitischen Maßnahmen wesentlich nachdrücklicher betrieben, da die Steigerung der Agrarproduktion für die Aufrüstungspolitik des Regimes immer wichtiger wurde. Ausdruck der veränderten Lage war die massivere Anwendung von Sanktionsmaßnahmen gegen Bauern, die ihre Höfe schlecht bewirtschafteten, ihr Ablieferungssoll nicht erfüllten oder ansonsten nicht den gewünschten Anforderungen entsprachen. Bis in den Krieg hinein wurden dann immer mehr Verhaltensweisen sanktioniert. Dennoch gab es auch weiterhin Möglichkeiten – in enger gesteckten Grenzen – der Rücksichtnahme auf die individuelle Situation des einzelnen Bauern oder der gesamten lokalen Landwirtschaft. Oberste Handlungsmaxime für den Reichsnährstand vor Ort war jedoch fast immer der ökonomische und nicht der ideologische Nutzen seines Vorgehens. Zur Illustration der Handlungsspielräume seien einige wenige Beispiele aus Niedersachsen angeführt, die so oder ähnlich auch in anderen Gebieten hätten vorkommen können. Denn die aufgezeigten Handlungsoptionen waren vorhanden, wie sie jedoch umgesetzt wurden, hing in nicht zu unterschätzendem Maße von den jeweiligen Amtsträgern ab.

Reichsnährstandsgesetz, Marktordnung mit Festpreisen und Ablieferungspflichten, Reichserbhofgesetz und „Erzeugungsschlachten“ hatten, neben einer partiellen ökonomischen Verbesserung, vor allem Reglementierungen, Kontrollen, Eingriffe in die freie Verfügungsgewalt des einzelnen Bauern über seinen Hof sowie ein ganzes Bündel von Sanktionsmaßnahmen zur Durchsetzung der Anordnungen zur Folge.¹⁵ Bei der Umsetzung des Reichserbhofgesetzes durch die Kreisbauernschaften und die eigens eingerichteten Gerichtsinstanzen lässt sich grundsätzlich feststellen, dass sie sich weniger an den ideologischen Vorgaben, wie etwa Veräußerungsverboten, Belastungsverboten oder Erbfolgeregelungen, sondern vielmehr an ökonomischen Kriterien orientierten. Eine Entscheidung wurde in der Regel danach getroffen, ob sie positive oder negative Auswirkungen auf die Wirtschaftsfähigkeit eines Bauernhofes hatte. Mit dieser Praxis der Rechtsauslegung kamen die Gerichte sowohl den wirtschaftlichen Anforderungen, die vom Regime an die Landwirtschaft gestellt worden, als auch den Interessen der Bauern entgegen. Insofern wirkten sie systemstabilisierend.

In Bezug auf die seit 1934 eingeführten Ablieferungspflichten ist festzustellen, dass in Fällen von Nichterfüllung des Ablieferungssolls von Getreide oder Milch in der Regel bis etwa 1936 versucht wurde – sofern der Bauer eine plausible Erklärung hatte – auf die genannten Gründe einzugehen und wenn möglich Abhilfe zu schaffen. Man setzte insgesamt mehr auf die Wirkung von Propaganda als auf abschreckende Bestrafungen und appellierte an die Einsicht der Bauern, indem sie in Zeitungsartikeln und Versammlungen vor Ort über die vermeintliche Notwendigkeit der Ablieferungspflichten zur „Sicherung der Volksernährung“ aufgeklärt wurden. Im Falle der Milchablieferung und des Selbstvermarktens von Agrarprodukten wurden auch schon mal Geldstrafen zwischen 10 und 100 Reichsmark verhängt – höhere Geldstrafen waren eher selten. Bei der Bemessung der Strafen spielte auch die Motivation für die ‚Tat‘ eine Rolle. Die Höhe der Geld- und sonstigen Strafen stieg, wenn dem oder der Beschuldigten ein „böser Wille“ oder gar „politische Unzuverlässigkeit“ attestiert wurde. Darüber hinaus wurden die Namen der gemäßregelten Personen in den lokalen Tageszeitungen veröffentlicht, um so sozialen Druck auf die Betroffenen auszuüben, was allerdings angesichts der Tatsache, dass es sich bei derartigen ‚Delikten‘ um keine Einzelercheinung

handelte, wenig Erfolg versprechend war. Insgesamt trugen die Aufklärungs- und Sanktionsmaßnahmen des Reichsnährstandes und seiner Gliederungen bis zum Jahr 1936 nicht dazu bei, die Zahl der Verstöße zu verringern. Die schlechte Ablieferungsmoral blieb, Preisbrüche und Selbstvermarktung waren weiter auf dem Land an der Tagesordnung. Die verhängten Strafen waren zwar ärgerlich, hatten aber bis zu diesem Zeitpunkt in den wenigstens Fällen ernsthafte Konsequenzen für den Einzelnen zur Folge.

In den folgenden Jahren ging man nachdrücklicher vor. Das Instrumentarium blieb im Wesentlichen das gleiche, nur das Strafmaß wurde erhöht. Weitergehende Maßnahmen waren dann beispielsweise das Schließen von Schrotmühlen, um das Selbstvermahlen von Getreide zu verhindern. Darüber hinaus wurden Hofbegehungskommissionen gegründet, die eine strikte und direkte Kontrolle der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe gewährleisten sollten. Während des Krieges reagierte man vor allem auf „Schwarzbuttern“ und „Schwarzschlachten“ äußerst rigoros. Bei Entdeckung, die in der Regel auf Denunziationen zurückzuführen war, war der Verfolgungsapparat nicht mehr aufzuhalten. Die Höhe des Strafmaßes hing davon ab, ob das Verfahren vor einem ordentlichen Gericht oder einem Sondergericht durchgeführt wurde, wobei es keine festgelegten Regeln darüber gab, wo welches Verfahren abgeurteilt wurde. Die Spannbreite der Urteile erstreckte sich von der Geld-, über die Gefängnis- oder Zuchthaus- bis hin zur Todesstrafe. Todesurteile für „Schwarzschlachtungen“ wurden im gesamten Deutschen Reich verhängt und vollstreckt. Sie waren zwar nicht die Regel, sollten aber in „besonders schweren Fällen“ zur Abschreckung dienen. Eine Veröffentlichung der Urteile nebst Namen des Verurteilten und ausführliche Beschreibung seiner Straftat in den überregionalen Blättern des Reichsnährstandes oder des *Stürmer* sorgte dafür, dass die Verhängung von Todesstrafen auch bekannt wurde.

In manchen Fällen versuchten die Kreisbauernführer aber auch, den Bauern zu helfen, Bestrafungen zu verhindern, Fehlverhalten unter den Tisch zu kehren, Freistellungen von Gefängnisstrafen oder dem Wehrdienst zu erwirken und die ökonomische Lage durch Zuteilung von Arbeitskräften zu verbessern. Bei dem Verhalten der Kreisbauernführer spielten auch persönliche Animositäten, Sympathien, die wirtschaftliche und soziale Stellung des jeweiligen Bauern im sozialen Gefüge eine nicht zu unterschätzende Rolle. Gleiches gilt auch für das Verhalten vieler Ortsbauernführer. Allerdings ist hervorzuheben, dass es auch im Reichsnährstand Kreis- und Ortsbauernführer gab, deren fachliche Kompetenzen begrenzt waren und die ohne Kompromisse die agrarpolitischen Anordnungen mit Nachdruck durchsetzten und sich zum Teil despotisch aufführten. Dabei handelte es sich – soweit absehbar – allerdings um eine Minderheit. Die Akzeptanz des Reichsnährstandes in solchen Gebieten und Dörfern war dann häufig schlecht, was sich nicht zuletzt auf die Produktionszahlen auswirkte.

Bäuerliche Reaktionen

Das Verhältnis großer Teile der Bauernschaft gegenüber dem Nationalsozialismus und seiner Agrarpolitik war durch eine Ambivalenz zwischen Verweigerung und Konsens gekennzeichnet: Grundsätzlich befürworteten die Bauern den NS-Staat und seine Agrarpolitik, der ihnen eine ideologische und soziale Aufwertung versprach sowie eine ökonomische Besserstellung garantierte. In protestantischen Gebieten hatten die Bauern schon in der Endphase der Weimarer Republik massenhaft NSDAP gewählt – so auch in Niedersachsen.¹⁶ Dennoch gab es

zahlreiche Konfliktfelder zwischen dem Regime und der Mehrheit der deutschen Bauern. Diese waren in der Regel ökonomisch motiviert und die Folge der umfassenden Reglementierung des Agrarsektors. Für die Mehrheit der Bauern, wie auch für die Mehrheit der deutschen Bevölkerung insgesamt, ist festzustellen, dass die Grenzen zwischen Konsens, Dissens, Mitmachen und Verweigerung fließend waren und sich in ein und derselben Person vereinigen konnten.¹⁷ Bis zum Kriegsausbruch lässt sich konstatieren: Grundsätzlich waren viele Bauern, egal welcher Betriebsgrößenklasse ihr Hof angehörte, mit Teilen der NS-Agrarpolitik nicht einverstanden. Diese Einwände waren jedoch weniger genereller Art, sondern bezogen sich immer nur auf Einzelmaßnahmen. Prinzipiell befürworteten sie ein System von festen Preisen und Abnahmegarantien, das für sie die Risiken einer kapitalistisch organisierten Wirtschaftsordnung minimierte. Die Bereitschaft, dafür Eingriffe in ihre Hofbewirtschaftung in Kauf zu nehmen, sank mit zu niedrigen Preisen und fehlenden Produktionsmitteln. Die Formen, die bestehenden Unzufriedenheiten zum Ausdruck zu bringen, umfassten ein Spektrum, welches von rein verbalen Unmutsbekundungen bis zu Formen direkter Verweigerung von Anordnungen reichte. Der Zweite Weltkrieg war auch im Agrarsektor, wie bereits erwähnt, durch die Verschärfung der Repressions- und Sanktionsmaßnahmen sowie die Schaffung immer neuer ‚Straftatbestände‘ seitens des NS-Regimes gekennzeichnet.¹⁸ Die Sanktionsschwelle wurde immer niedriger, und das Risiko für den Einzelnen, mit den NS-Verfolgungsbehörden in Konflikt zu geraten, wuchs somit stetig an. Auch die verhängten Strafen wurden zusehends härter und bargen nun auch für die Bauern die Gefahr einer Haftstrafe oder sogar den Verlust des Lebens. Der Handlungsspielraum, der ihnen vom NS-Regime in der Vorkriegszeit zugestanden worden war, entfiel nun. Die Aufrechterhaltung der ausreichenden Versorgung der „deutsch-arischen“ Bevölkerung mit Lebensmitteln war, aufgrund der negativen Erfahrungen während des Ersten Weltkrieges, ein erklärtes Ziel nationalsozialistischer Politik. Jeder, der dieses Ziel untergrub, machte sich zum „Feind der Volksgemeinschaft“ und wurde „kriegsschädlichen Verhaltens“ bezichtigt. Der abschreckende Charakter dieser Maßnahmen hielt sich jedoch in Grenzen. Vor allem das „Schwarzschlachten“ war während des Krieges ein Massendelikt, eine Art ‚Volkssport‘ auf dem Lande. Trotz der zum Teil massiven Strafen wäre es falsch, im Nachhinein diesem nonkonformen Verhalten einen oppositionellen oder widerständigen Impetus zu unterstellen. Diese Verhaltensweisen hatten neben rein ökonomischen Gründen auch etwas mit Vorstellungen von bäuerlicher Autonomie und Lebensführung zu tun. Das Verbot, Vollmilch für den Eigenbedarf zu verwenden, und die Einschränkung des Fleisch- und Getreideverbrauchs waren für einen Bauern nicht vorstellbar. Zum Wohl der „Volksgemeinschaft“ die eigene Ernährung zu beschränken, ging dann doch zu weit. Durch Übertretungen der Vorschriften sollte der gewohnte Lebensstil beibehalten werden.

Resümee

Mit zunehmender Kriegsdauer sank auch die Akzeptanz des NS-Regimes unter der Bauernschaft. Die Eingriffe in die Betriebs- und Lebensführung, die sich ständig verschärften, waren vielen Bauern, vor allem vor dem Hintergrund sinkender ökonomischer Vorteile, zu weitreichend. Eine ständig ansteigende Arbeitsbelastung, die immer schwieriger werdenden Produktionsbedingungen und der ungünstige Kriegsverlauf seit der Niederlage in Stalingrad taten ihr übriges. Trotz Verbitterung und Enttäuschung, trotz massenhaften nonkonformen

Verhaltensmustern unterstützte die Mehrzahl der deutschen Bauern das NS-Regime bis zum bitteren Ende. Denn eine ökonomische Besserstellung im Vergleich zur Weimarer Republik war zumindest bis Kriegsausbruch deutlich spürbar gewesen und die soziale und ideologische Aufwertung eines von Deklassierung bedrohten Berufstandes begünstigte eine positive Identifikation mit den Nationalsozialisten. Die praktische Umsetzung der NS-Agrarpolitik durch die lokalen Reichsnährstandsbehörden im Spannungsfeld von staatlichen und bäuerlichen Interessen hat mit zur Akzeptanz des Regimes in den Dörfern beigetragen. Wäre eine strikte Umsetzung der Gesetzgebung ohne die Einbeziehung lokaler Belange erfolgt, hätte sich dies wahrscheinlich negativ auf die Einstellung von Teilen der Bauernschaft zum NS-Regimes ausgewirkt – wie an einigen Einzelfällen deutlich wird. Die Handlungsspielräume der Kreisbauernschaften unterstreichen nochmals den polykratischen Charakter des NS-Regimes und zeigen genauso wie die bäuerlichen Verhaltensweisen die Grenzen totalitärer Herrschaft auf. Dennoch, die Mehrheit der deutschen Bauern hat mit zur relativ reibungslosen Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Produktion in Deutschland während des Zweiten Weltkriegs und damit zur Herrschaftsstabilisierung und Kriegsführungsfähigkeit des NS-Staates beigetragen.

Anmerkungen

- 1 BA Potsdam, Bestand 36.03, Nr. 58.
- 2 Vgl. Martin Broszat u.a. (Hg.), Bayern in der NS-Zeit, 6 Bde, München/Wien 1977–1983.
- 3 Zum Reichsnährstand allgemein vgl. u.a. Gustavo Corni/Horst Gies, Brot-Butter-Kanonen. Die Ernährungswirtschaft in Deutschland unter der Diktatur Hitlers, Berlin 1997, 75 ff.
- 4 Vgl. Daniela Münkel, Nationalsozialistische Agrarpolitik und Bauernalltag, Frankfurt/New York 1996.
- 5 Vgl. Beatrix Herlemann, Der Bauer klebt am Hergebrachten. Bäuerliche Verhaltensweisen unterm Nationalsozialismus auf dem Gebiet des heutigen Niedersachsen, Hannover 1993; Daniela Münkel, Bauern und Nationalsozialismus. Der Landkreis Celle im Dritten Reich, Bielefeld 1991; Dies., Bäuerliche Interessen versus NS-Ideologie. Das Reichserbhofgesetz in der Praxis, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 44 (1996), 549–580.
- 6 Es liegen mittlerweile einige Studien zu anderen Bundesländern vor, die diese These zu bestätigen scheinen. Vgl. u.a. Peter Exner, Ländliche Gesellschaft und Landwirtschaft in Westfalen 1919–1969, Paderborn 1997; Theresia Bauer, Nationalsozialistische Agrarpolitik und bäuerliches Verhalten im Zweiten Weltkrieg. Eine Regionalstudie zu ländlichen Gesellschaft in Bayern, Frankfurt am Main 1996.
- 7 Vgl. Münkel, Bauernalltag, wie Anm. 4, 136 ff.; Herlemann, Verhaltensweisen, wie Anm. 5, 77 ff.
- 8 Vgl. Herlemann, Verhaltensweisen, wie Anm. 5, 81.
- 9 Vgl. Ebd., 81 f.
- 10 Vgl. Münkel, Bauernalltag, wie Anm. 4, 168–176.
- 11 Vgl. Michael Schwartz, Zwischen „Reich“ und „Nährstand“. Zur soziostrukturellen und politischen Heterogenität der Landesbauernschaft Westfalen im „Dritten Reich“, in: Westfälische Forschungen 40 (1990), 303–336, hier 309 f.
- 12 Vgl. dazu ausführlich Münkel, Reichserbhofgesetz, wie Anm. 5.
- 13 Vgl. Herlemann, Verhaltensweisen, wie Anm. 5, 172–219; Münkel, Bauernalltag, wie Anm. 4, 351–360.
- 14 Vgl. dazu ausführlich, Münkel, Bauernalltag, wie Anm. 4, 321–423.
- 15 Zu den einzelnen Gesetzen vgl. Corni/Gies, Brot, wie Anm. 3, 251–583.
- 16 Vgl. Wolfram Pyta, Dorfgemeinschaft und Parteipolitik 1918–1933. Die Verschränkung von Milieu und Parteien in den protestantischen Landgebieten Deutschlands in der Weimarer Republik, Düsseldorf, 1996; Jürgen Falter, Hitlers Wähler, München 1991, 256–266.
- 17 Vgl. Norbert Frei, Der Führerstaat. Nationalsozialistische Herrschaft 1933 bis 1945, 7. Aufl., München 2002.
- 18 Vgl. Corni/Gies, Brot, wie Anm. 3, 411–498.